

Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen vom 29. Februar 1840

An Chausseegeld wird entrichtet Sgr. Pf.

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u.s.w., für jedes Zugthier 1 –

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen – d. h. von solchem, worauf sich, außer Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, für jedes Zugthier 1 –

2) von unbeladenem:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier – 8

b) gewöhl. Landfuhrwerk u. Schlitten, für jedes Zugthier – 4

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last – 4

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel – 2

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen – 2

weniger, als fünf der vorstehend zu III. genannten Thiere sind frei